

Unser Zeichen
0051726/2018

Datum
Linz, 06.09.2018

bearbeitet von
Hannes Greinöcker

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2467

—
EU – Ministertreffen
17.09.2018

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Verordnung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) in Verbindung mit Scherengitter – ausgenommen Linz-Linien.

Zeit: 17.09.2018 und 18.09.2018, Aktivierung bei Bedarf durch LPD OÖ.

-
- a) In die Stockhofstraße ab Auerspergplatz
 - b) In die Rudigierstraße ab Seilerstätte
 - c) In die Langgasse ab Gesellenhausstraße
 - d) In die Langgasse ab Herrenstraße
 - e) In die Baumbachstraße ab Waltherstraße
 - f) In die Steingasse ab Waltherstraße
 - g) In die Waltherstraße ab Klammstraße
 - h) In die Mozartstraße ab Dametzstraße
 - i) In den Graben ab der Kreuzung mit der Dametzstraße in Richtung Taubenmarkt
 - j) In den Graben ab der Domgasse in Richtung Taubenmarkt
 - k) In die Promenade ab Höhe Taxistandplatz
 - l) In die Kapuzinerstraße ab der Kreuzung mit der Klammstraße

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

- m) In die Kapuzinerstraße ab Steingasse
- n) In die Kapuzinerstraße ab Baumbachstraße
- o) In die Promenade ab Lessingstraße
- p) In die Lessingstraße ab Kreuzung mit der Schlossergasse

**2.,, VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG nach rechts (§52 lit. b Z. 15 StVO) am
17.09.2018 und 18.09.2018**

Bereich:

- a) Promenade Ausfahrt Tiefgarage

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
2. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail,
"mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>